



**Pet 1-19-06-298-028948**

86609 Donauwörth

Datenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Anbringen von Klingelschildern mit dem Namen der Mieter an Mietwohnungen durch den Vermieter zu verbieten und Klingel- und Briefkastenschilder durch Wohnungs- bzw. Top-Nummer auszutauschen.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Wesentlichen ausgeführt, dass das Anbringen von Klingelschildern, auf denen der Name des Mieters stehe, eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle, die einer Rechtsgrundlage bedürfe. Eine derartige Rechtsgrundlage (beispielsweise eine Einwilligung) liege aber üblicherweise nicht vor. Zulässig seien daher nur eine Nummerierung der Wohnungen oder ähnliche Kennzeichnungen, soweit nicht der Mieter selbst eine Beschriftung der Klingelschilder vornehme.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 36 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass rechtlich umstritten ist, ob die DSGVO in der vorliegenden Konstellation überhaupt anwendbar ist.

Um eine Anwendbarkeit der DSGVO zu eröffnen, müsste es sich bei den Klingelschildern um eine automatisierte Datenverarbeitung oder um ein Dateisystem handeln. Ein Dateisystem ist „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet wird“ (Artikel 4 Nr. 6 DSGVO).

Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass Klingelschilder kein Dateisystem im Sinne der DSGVO und auch keine automatisierte Verarbeitung darstellen. Daher ist die DSGVO nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses, der insoweit die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat teilt, nicht anwendbar.

Doch selbst wenn die Anwendbarkeit der DSGVO angenommen wird, weil Klingelschilder als ein Dateisystem i.S.d. DSGVO angesehen werden, kann ein Anbringen durch den Vermieter nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein. Dafür müsste auf Seiten des Vermieters ein berechtigtes Interesse vorliegen, etwa das einheitliche Erscheinungsbild oder generell die Information an die Post, Rettungsdienste u.ä., wer im Hause wohnt. Die Datenverarbeitung muss zudem zum Erreichen des Zwecks erforderlich sein.

Das Interesse des Vermieters ist gegen widerstreitende Interessen des Mieters abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Klingelschilder mit Namen in Deutschland üblich und weit verbreitet sind.

Sofern auf Seiten des Mieters besondere Gründe vorliegen (beispielsweise die Gefahr, von gewalttätigen Ex-Partnern verfolgt zu werden), kann der Mieter dem Anbringen des Klingelschildes widersprechen. In dringenden Fällen ist es dem Mieter auch möglich, das Klingelschild selbständig zu entfernen oder zu überkleben; dies ist üblicherweise ohne Beschädigung der Klingeln möglich.



Die Beurteilung der datenschutzkonformen Verwendung von Klingelschildern obliegt im Einzelfall den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die geltende Rechtslage Mietern einen ausreichenden Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb nach Auffassung des Petitionsausschusses derzeit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.